



AI BIETERCOCKPIT – Release Notes



Elektronische Verfügbarkeit

Die Release Notes finden sich in elektronischer Form jederzeit auch [hier](#).

Release Notes

Version 8.7

Auflösung von Restriktionen im Bereich der Abgabe von Angeboten

*** Hinweis: Die nachfolgenden Erläuterungen gelten im gleichen Maße für den Bereich der Abgabe von Teilnahmeanträgen ***

Seit jeher war eine der intern auferlegten Hauptprämissen an die Anwendung **AI BIETERCOCKPIT**, nur in sich vollständige und technisch korrekt weiter verarbeitbare Angebote der Vergabestelle gegenüber einreichen zu können. Dieses Ziel manifestierte sich über die Jahre hinweg als zentraler Bestandteil der Mechanismen innerhalb der Anwendung. Gleichwohl wurde dabei stets eine Balance zwischen den Anforderungen und Wünschen aller im Vergabeprozess beteiligten Parteien angestrebt:

Der Anforderung der Vergabestelle auf der einen Seite, ausschließlich unveränderte und sowohl inhaltlich wie auch technisch korrekte Angebote zu erhalten, u. a. um dadurch auch in den Genuss einer elektronischen Weiterverarbeitung zu kommen. Auf der anderen Seite dem Wunsch der Bieter, möglichst frei in Erstellung und Abgabe der Angebote zu sein, bei gleichzeitigem Schutz vor Fehlbedienung und unvollständigen Inhalten, welche zu einem Ausschluss führen könnten.

Im Laufe der Jahre haben sich diese Auffassungen aufgrund neuer Rechtsprechungen und Präzedenzfälle, aber auch durch Feedback der Kunden und Erfahrungen mit den Bieterunternehmen, leicht verschoben: In den Fokus rückt mittlerweile, den Bietern dahingehend keinerlei Restriktionen mehr aufzuerlegen, sodass eine Angebotsabgabe auch bei in sich nicht konformen Inhalten durchaus ermöglicht werden muss – denn eine Entscheidung über die Zulassung obliegt weiterhin alleinig der Vergabestelle und darf deshalb auch nicht aus technischen oder fachlichen Gründen von einer Anwendung verhindert werden – auch nicht zum Schutz der Bieter.

Die AI AG vertritt diese Meinung, welche sich jedoch nun auch auf essentielle Mechanismen und Prüfroutinen innerhalb der Anwendung **AI BIETERCOCKPIT** auswirkt: Als potentielle Stellen, welche einer Änderung unterzogen werden mussten, haben sich dabei folgende Bereiche herauskristallisiert.

GAEB-Bearbeitung

Bisher musste eine von der Vergabestelle veröffentlichte GAEB-Datei zum einen sowohl im einzureichenden Angebot generell vorhanden, als auch durch die Anwendung **AI BIETERCOCKPIT** technisch zugreifbar sein, um die in der GAEB-Datei hinterlegten Angebotssumme mit der manuell im Angebotsschreiben eingegebenen Angebotssumme vergleichen zu können und den Bieter bei Abweichungen entsprechend zu warnen. Problematisch wurde dies dann, wenn der Bieter die GAEB-Datei nicht direkt editieren wollte oder konnte, und den Inhalt anderweitig dem Angebot beifügen musste (z. B. als extern bearbeitete und importierte PDF-Datei).

Auch die Problematik in Losverfahren, in denen z. T. mehrere GAEB-Dateien (pro Los eine Datei) durch die Vergabestelle veröffentlicht wurden, stellte den Bieter oftmals vor ein Problem: So mussten stets alle bereitgestellten GAEB-Dateien (egal ob be- oder unbearbeitet) im Angebot vorhanden sein, auch dann, wenn bestimmte Lose gar nicht beboten werden sollten; Notwendig war dies, da interne Prüfmechanismen der Anwendung auf Vollständigkeit des Angebots hin eine Abgabe mit entsprechenden Fehlermeldungen verhinderten.

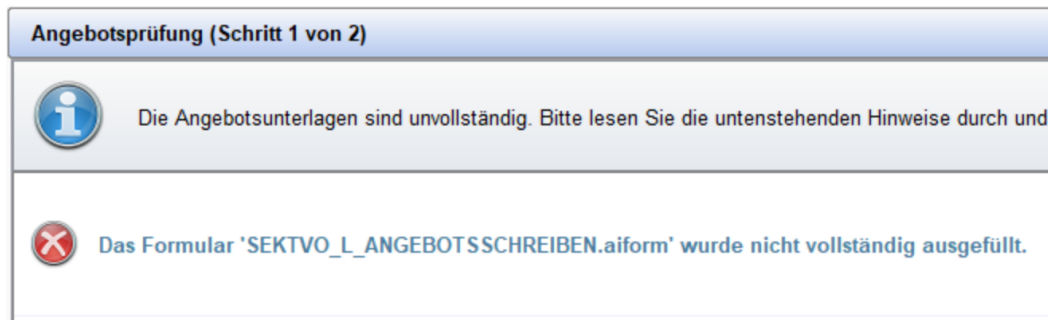
Diese Restriktionen wurden nun gelockert, eine Angebotsabgabe ist mittlerweile in allen Fällen möglich, da die Anwendung im Schritt der Angebotsprüfung nur noch redaktionell überarbeitete, „mahnende“ Hinweise ausgibt, nicht aber eine grundsätzliche Abgabe unterbindet. Der Bieter entscheidet folglich selbst, ob er die Hinweise entsprechend be- oder missachten möchte.

Zusammenfassend steht es dem Bieter nunmehr frei, wie er mit einer oder mehreren veröffentlichten GAEB-Dateien der Vergabestelle umgeht. Ein Ersetzen oder Ausfüllen kann somit entfallen, wird jedoch mit entsprechenden Hinweismeldungen quittiert; somit bleibt weiterhin eine entsprechend systemseitige Unterstützung gewährleistet.

*** Hinweis: Elektronisch weiterbearbeitbar bleibt das Angebot vergabestellenseitig dabei selbstverständlich weiterhin. ***

Formular-Bearbeitung

Bisher mussten die für eine elektronische Bearbeitung verfügbaren Bildschirmmasken (=Formulare), z. B. das sog. Angebotsschreiben.aiform, stets vollständig ausgefüllt werden was die vorhandenen Pflichtfelder betraf: Wurde mind. eines der Pflichtfelder nicht befüllt und der Abgabeprozess gestartet, so quittierte das **AI BIETERCOCKPIT** dies mit einer entsprechenden Fehlermeldung, um den Bieter entsprechend vor unvollständigen Angebotsinhalten zu schützen.



Angebotsprüfung (Schritt 1 von 2)

 Die Angebotsunterlagen sind unvollständig. Bitte lesen Sie die untenstehenden Hinweise durch und

 Das Formular 'SEKTVO_L_ANGEBOTSSCHREIBEN.aiform' wurde nicht vollständig ausgefüllt.

Aufgrund der mittlerweile durchgeführten Änderungen innerhalb der Prüfmechanismen, erlaubt die Anwendung nunmehr auch die Abgabe von Angeboten ohne vollständig ausgefülltes Formular. Der bekannte Hinweis (siehe oben) erscheint im Zuge der Angebotsprüfung zwar weiterhin, sorgt jedoch (auch optisch durch ein entsprechend eingefärbtes Warnsymbol) nur noch für eine Warnung und nicht einen zwingend durch den Bieter zu behebenden Fehler.

*** Hinweis: Elektronisch weiterbearbeitbar bleibt das Angebot vergabestellenseitig dabei selbstverständlich weiterhin. ***

Zusammenfassend:

In beiden genannten Fällen obliegt die Entscheidung über eine Zulassung des Angebots bei entsprechender Abweichung vom geforderten Inhalt damit zwar wie gewohnt weiterhin der Vergabestelle; Als großer Vorteil kann jedoch vermerkt werden, dass ein Bieter nunmehr selbst die Entscheidung treffen kann, ob er ein inhaltlich bzw. technisch möglicherweise unvollständiges Angebot abgeben möchte und er damit nicht mehr – aus bisher nachvollziehbaren Gründen des Bieterschutzes – durch die Anwendung daran gehindert wird.